

467. Änderung des Studienplanes für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Der Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. September 2001, 68. Stück, Nr. 831, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. August 2002, 63. Stück, Nr. 543 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Universität Innsbruck vom 05.05.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. Die Überschrift zu § A 4 lautet:

„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“

2. Dem § A 4 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Studienplan in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 467, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist mit Ausnahme von § A 9a auf alle Studierenden anzuwenden.

(5) § A 9a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 467, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(6) § A 9a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 467, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

3. In § A 5 Abs. 1 wird nach lit. k) folgende lit. l) angefügt:

„l) Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über wesentliche Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Studienwahl. Bei der Studienorientierungslehrveranstaltung gilt Anwesenheitspflicht. Sie ist eine Lehrveranstaltung mit einem einzigen Prüfungsakt am Ende der Lehrveranstaltung.“

4. Nach § A 9 wird folgender § A 9a samt Überschrift eingefügt:

„§ A 9a Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über wesentliche Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende drei Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

Je eine in den zwei Unterrichtsfächern (entsprechend der folgenden Liste) und eine über die Orientierungseinheit, SL 2, 2 ECTS-AP, der pädagogischen Ausbildung.

Unterrichtsfach	Lehrveranstaltung	ECTS-AP
Deutsch	Einführung in das Studium der Germanistik, SL 1	2,5
Englisch	Listening/Speaking I, SL 2	1,5
Französisch	Falls Französisch das zweite Unterrichtsfach ist oder das andere Unterrichtsfach nicht Italienisch oder Spanisch ist: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, SL 1 Falls Französisch das erste Unterrichtsfach ist und das andere Unterrichtsfach Italienisch oder Spanisch ist: Einführung in die französische Literaturwissenschaft, SL 2	2,5

Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung	Quellen und Methoden in den Geschichtswissenschaften, VO 2	3,75
Griechisch	Griechische Lektüre, SL 2	3
Italienisch	Falls Italienisch das zweite Unterrichtsfach ist oder das andere Unterrichtsfach nicht Französisch oder Spanisch ist: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, SL 1 Falls Italienisch das erste Unterrichtsfach ist und das andere Unterrichtsfach Französisch oder Spanisch ist: Einführung in die italienische Literaturwissenschaft, SL 2	2,5
Latein	Lateinische Lektüre, SL 2	3
Russisch	Landes- und Kulturkunde Russlands, VO 2	2
Spanisch	Falls Spanisch das zweite Unterrichtsfach ist oder das andere Unterrichtsfach nicht Italienisch oder Französisch ist: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, SL 1 Falls Spanisch das erste Unterrichtsfach ist und das andere Unterrichtsfach Italienisch oder Französisch ist: Einführung in die spanische Literaturwissenschaft, SL 2	2,5

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Diplomarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. § A 15 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Orientierungseinheit, SL 2, [ECTS: 2], Teilungsziffer: 20.

Kooperative Leitung durch eine Universitätslehrerin oder einen Universitätslehrer und eine AHS-/BMHS-Lehrerin oder einen AHS-/BMHS-Lehrer.

Inhalte: Berufliches Anforderungsprofil; Berufswirklichkeit; Unterrichtsmethoden; Innovative Lernkonzepte; Erwerb von Grundkenntnissen in Unterrichtsplanung, Durchführung von Unterricht, Unterrichtsbeobachtung und Datensammlung (Interview, Fragebogen, u.a.) zur Vorbereitung auf das Eingangspraktikum.“

6. In § D 2, Tabelle zum ersten Studienabschnitt, entfällt die Wortfolge

„Einführung in das Studium der deutschen Sprache und Literatur (Studieneingangsphase)“;

die Wortfolge „Germanistik als wissenschaftliche Disziplin (VU2)“ wird durch die Wortfolge

„Germanistik als wissenschaftliche Disziplin:

Einführung in das Studium der Germanistik (SL1)

Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (VO1)“

ersetzt.

7. In § D 2, Tabelle zum zweiten Studienabschnitt, wird die Wortfolge „Künste / Intermedialität (SE2)“ durch „Künste / Intermedialität (VO2 oder SE2)“ ersetzt.

8. § D 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Lehramtsstudium Deutsch ist in zwei Studienabschnitte gegliedert.“

9. In § D 2 Abs. 6 lit. a) entfällt der Klammerausdruck „(Studieneingangsphase)“.

10. In § D 2 Abs. 6 lit. a) wird die Wortfolge „VU 2 Germanistik als wissenschaftliche Disziplin [ECTS 4]“ durch

„Germanistik als wissenschaftliche Disziplin [ECTS 5]

Einführung in das Studium der Germanistik (SL 1) [ECTS 2,5]

Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (VO 1) [ECTS 2,5]“

ersetzt.

11. In § D 2 Abs. 6 lit. b) wird der Ausdruck „[ECTS 4]“ durch „[ECTS 3]“ ersetzt.

12. In § D 2 Abs. 6 lit. e) wird vor dem Satz „Die Vorlesung ...“ folgender Satz eingefügt:

„Der positive Abschluss der Lehrveranstaltung „Einführung in die Literaturwissenschaft“ ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung „Textanalyse und Interpretation“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung „Geschichte der Literatur und literarisches Leben der Gegenwart“ (PS 2).“

13. In § E 4 Abs. 1 lit. a) wird die Wortfolge “UE 2 Skills I (Listening/Speaking), ECTS 3”

durch “SL 2 Listening/Speaking I, ECTS 1,5” ersetzt.

14. In § E 4 Abs. 2 lit. a) wird die Wortfolge “VO/VU 1 English Phonetics and Phonology, ECTS 1,5”

durch “VO/VU 1 English Phonetics and Phonology, ECTS 3” ersetzt.

15. In § F-I-S 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „UE 1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten [ECTS: 1]“

durch „SL 1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten [ECTS: 2,5]“ ersetzt.

16. In § F-I-S 5 Abs. 4 lit. a) wird der Ausdruck „PS 2“ durch „SL 2“ und der Ausdruck „ECTS: 3“ durch „ECTS: 2,5“ ersetzt.

17. In § F-I-S 5 Abs. 5 lit. b) wird der Ausdruck „ECTS: 3“ durch „ECTS: 2,5“ ersetzt.

18. In § F-I-S 5 Abs. 5 lit. c) wird der Ausdruck „ECTS: 3“ durch „ECTS: 2,5“ ersetzt.

19. § F-I-S 7 entfällt.

20. Im § GSP 3 Abs. 1 entfällt lit. b).

21. In § GSP 3 Abs. 1 lit. c) wird die Wortfolge „Eine Lehrveranstaltung aus dem Prüfungsfach "Einführung in das Studium der Geschichte" (2 SSt/ECTS 3,0)“ durch „VO Quellen und Methoden in den Geschichtswissenschaften, 2 SSt, 3,75 ECTS-AP“ ersetzt.

22. In § G 2 entfällt Abs 3.

23. In § L 2 entfällt Abs. 3.

24. In § LE 2 entfällt Abs. 12.

25. § PP 10 entfällt.

26. In § R 2 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„In den ersten Studienabschnitt ist eine Studieneingangs- und Orientierungsphase im Ausmaß von einer Lehrveranstaltung integriert und zwar: Landes- und Kulturkunde Russlands, VO 2, (2 SSt, 2 cr).“

Für die Curriculum-Kommission:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Franz Pauer

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
